

Richtlinien zum Umgang mit legasthenen* Schülerinnen und Schülern am Freien Gymnasium Zürich

1. Diagnose der Legasthenie

Die Diagnose erfolgt durch folgende Fachstellen:

Kinderspital Zürich – Eleonorenstiftung Logopädie

Steinwiesstrasse 75

8032 Zürich

Tel. 044 266 72 00

Für Bezirke Affoltern, Dielsdorf, Dietikon, Horgen, Meilen, Uster und Stadt Zürich

Kantonsspital Winterthur - Fachstelle Sonderpädagogik

Brauerstrasse 15, Postfach 834

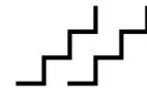
8401 Winterthur

Tel. 052 266 37 01

Für Bezirke Andelfingen, Bülach, Hinwil, Pfäffikon und Winterthur

2. Vorgehen für das erste Jahr

- Eltern, die bei ihrer Tochter bzw. ihrem Sohn eine Legasthenie vermuten, wenden sich an die Fachstelle.
- Die zuständige Fachstelle verfasst ein Attest, das gegebenenfalls die Eignung für die entsprechende Schulstufe bestätigt, die Teilleistungsschwäche ausweist und Vorschläge macht, wie die Schule auf die spezifische Beeinträchtigung mit Ausgleichsmassnahmen reagieren soll. Die Eltern lassen den Bericht dem Abteilungsleiter als Kopie zukommen.
- Der zuständige Abteilungsleiter beruft in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson eine Sitzung ein, an der eine Sprachlehrperson, die Eltern, die Therapeutin bzw. der Therapeut, die Klassenlehrperson sowie der Abteilungsleiter teilnehmen.
- Der Abteilungsleiter entscheidet aufgrund der Vorschläge, welche Ausgleichsmassnahmen zweckmässig und mit dem Regelunterricht vereinbar sind. Er hält sie in einer Vereinbarung schriftlich fest und legt diese den Eltern sowie der Schülerin bzw. dem Schüler zur Unterschrift vor.
- Der Abteilungsleiter orientiert Klassen- und Fachlehrpersonen über die nun geltenden Ausgleichsmassnahmen.
- Mit Inkrafttreten der Ausgleichsmassnahmen verpflichten sich die Eltern dazu, dass ihre Tochter bzw. ihr Sohn einmal pro Woche eine Therapie bei einer durch die Fachstelle zu bezeichnenden Fachperson besucht. Sie lassen dem Abteilungsleiter einen entsprechenden Beleg zukommen.
- Die Ausgleichsmassnahmen gelten jeweils für die entsprechende Stufe, also maximal 2 Jahre (Unterstufe 7./8. Schuljahr; Mittelstufe: 9./10. Schuljahr; Oberstufe 11./12. Schuljahr, inkl. Maturitätsprüfungen)



3. Vorgehen in Folgejahren

- Gegen Ende der entsprechenden Stufe (ca. April/Mai) sind die Eltern dafür besorgt, dass die Therapeutin bzw. der Therapeut bei der Fachstelle einen Bericht einreicht und eine Nachuntersuchung veranlasst.
- Auf Grund der Nachuntersuchung erhalten die Eltern von der Fachstelle einen Bericht. Diesen Bericht schicken die Eltern als Kopie an den Abteilungsleiter. Daraus soll hervorgehen, inwiefern sich Veränderungen ergeben haben und welche Ausgleichsmassnahmen für die kommende Stufe vorgeschlagen werden (sofern solche noch nötig sind).
- Der Abteilungsleiter entscheidet über allfällige Änderungen in den Ausgleichsmassnahmen und informiert sodann die Eltern, Schüler bzw. Schülerin, Klassenlehrperson und Fachlehrpersonen.

***Hinweis:**

Diese Richtlinien beziehen sich ausschliesslich auf Legasthenie (= Dyslexie). Bei anderen Behinderungen (z.B. Seh- oder Hörbehinderungen) gewähren wir nach Möglichkeit analoge auf den spezifischen Fall ausgerichtete ausgleichende Massnahmen.

Juni 2017 SL